

ZH_HANDELSGERICHT HE200359 vom 11. Dezember 2020

Zh Handelsgericht, 2020-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_handelsgericht_HE200359

FR: ZH_HANDELSGERICHT HE200359 du 11 décembre 2020

IT: ZH_HANDELSGERICHT HE200359 del 11 dicembre 2020

Erwägungen

E. 10

Juli 2020 festgesetzt worden sei. Dies sei jedoch der von dieser in diesem Zusammenhang eingereichten E-Mail Korrespondenz gar nicht zu entnehmen (act. 3/9-11). Die dortige Diskussion drehe sich um die von der Gesuchstellerin geschuldete Dokumentation, wobei rein intellektuelle Leistungen für den Fristenlauf gerade nicht von Bedeutung seien (act. 16 Rz. 21). Zusammengefasst sei, so die prozessführende Streitberufene, die viermonatige Frist zur Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts für alle Grundstücke, d.h. die Parzellen Kataster Nr. 1, Nr. 6, Nr. 4 und Nr. 7, am 31. Mai 2020 abgelaufen (act. 16 Rz. 24). In ihrem Gesuch bringt die Gesuchstellerin betreffend Arbeitsvollendung vor, das Bauwerk auf Kataster 1 stehe "in den Abschlussarbeiten" (act. 1 Rz. 7). Das Bauwerk auf Kataster 4 sei am 10. Juli 2020 beendet worden, wobei sich die Gesuchstellerin auf eine Korrespondenz via E-Mail zwischen H. _____ (Gesuchstellerin) und I. _____ (prozessführende Streitberufene) stützt (act. 1 Rz. 7; act. 3/9-11). Weiter wiederholt die Gesuchstellerin, das Bauwerk Nr. 1 sei noch nicht fertiggestellt, die Arbeiten dauerten noch an. Hierzu legt sie einen Regie-Rapport vom

E. 15

Juni 2020 (act. 3/12) lassen sich jedenfalls keine Arbeiten entnehmen. Soweit sich auf der zweiten Seite die Arbeitsbeschreibung "Kosmetik" entnehmen lässt, handelt es sich ohnehin offensichtlich nicht um Vollendungsarbeiten. Ebensoviele lässt sich allein aus der Arbeitsbeschreibung "Mauerwerk KN Erstellt im Turm

- 11 - 1. OG" (3.00 Stunden) erkennen, um was es sich dabei handeln soll; eine Beurteilung hinsichtlich Vollendungsarbeiten kann nicht vorgenommen werden. Abgesehen davon, dass sich auch der Rechnung vom 29. Juni 2020 bereits keine eindeutigen (Vollendungs-)Arbeiten entnehmen lassen, spricht auch – wie von der prozessführenden Streitberufenen vorgebracht – die Bezeichnung als "Zusatz" und "Nachtrag" gegen Vollendungsarbeiten. Inwiefern die Gesuchstellerin hinsichtlich Kataster Nr. 4 eine Arbeitsvollendung gestützt auf die ins Recht gelegte E-Mail Korrespondenz vom 9. Juli 2020 (act. 3/9-11) belegen will, ist nicht nachvollziehbar, werden doch darin keinerlei Vollendungsarbeiten erwähnt, sondern lediglich ein Abnahmeprotokoll sowie die Rechnung und Zahlung erörtert. Die prozessführende Streitberufene führt ein E-Mail der Gesuchstellerin vom 30. Januar 2020 mit dem Betreff "Fertigstellungsmeldung" an, worin diese im wesentlichen Teil wörtlich ausführt: "Gemäss SIA Norm 118 Art. 158 zeigen wir Ihnen hiermit die Fertigstellung der uns mit Werkvertrag vom 13.09.2017 übertragenen Arbeiten auf den 31.01.2020 an." Wie die prozessführende Streitberufene zu Recht ausführt, handelt es sich hierbei erkennbar um eine typische und klare Vollendungsanzeige i.S. der SIA-Norm 118. Ebenfalls zu Recht weist die prozessführende Streitberufene darauf hin, dass diese Vollendungsanzeige in keiner Weise Einschränkungen wie

Vorbehalte oder Erklärungen enthält. Die prozessuale Zulässigkeit der Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 4. Dezember 2020 (act. 19) und v.a. die damit verbundene Frage, inwiefern die Vorbringen der prozessführenden Streitberufenen (v.a. E-Mail vom 30. Januar 2020) zu antizipieren gewesen wären, kann – wie sogleich zu zeigen ist – offen gelassen werden, denn die Gesuchstellerin vermöchte daraus ohnehin nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Zunächst geht die Gesuchstellerin erneut mit keinem Wort konkret auf Bauleistungen ein, welche überhaupt als fristauslösende Vollen- dungsarbeiten in Betracht kämen. Sodann sind auch ihre Einwendungen zum Verständnis des von der prozessführenden Streitberufenen ins Spiel gebrachten E-Mails vom 30. Januar 2020 eher vage und vermögen nicht zu überzeugen, zu- mal die erwähnte Interpretation weder im E-Mail selber eine Stütze findet noch

- 12 - andere Belege (namentlich Arbeitsrapporte) vorgelegt werden, welche darauf hinweisen könnten (act. 17/1). Aus dem mehrfach angeführten Leistungsver- zeichnis lässt sich ebensowenig etwas zu (potentiellen) fristauslösenden Vollen- dungsarbeiten entnehmen. 3.5. Fazit Zusammengefasst erweisen sich bereits die Darstellungen sowie die ins Recht gelegten Unterlagen der Gesuchstellerin in ihrem ursprünglichen Gesuch vom

E. 17

September 2020 als ungenügend hinsichtlich fristauslösender Vollen- dungsar- beiten. Der prozessführenden Streitberufenen ist es sodann gelungen, mit der im Rahmen ihrer Gesuchsantwort eingereichten E-Mail der Gesuchstellerin vom 30. Januar 2020 nachvollziehbar darzutun, dass die entsprechenden Arbeiten der Gesuchstellerin offenbar bereits zu diesem Zeitpunkt vollendet worden sind. Da- rauf hat die Gesuchstellerin – soweit dies überhaupt prozessual berücksichtigt werden könnte – nichts Stichhaltiges vorgebracht. Weder konnte sie sogleich plausibel dartun, dass die fragliche E-Mail abweichend zu verstehen wäre noch hat sie sich konkret zu späteren fristauslösenden Vollen- dungsarbeiten geäußert. Damit gelingt es der Gesuchstellerin aus mehreren Gründen nicht, glaubhaft zu machen, dass die Voraussetzungen für die vorläufige Eintragung des Pfandrech- tes – im Wesentlichen die Einhaltung der Viermonatsfrist – gegeben sind. Das Gesuch ist entsprechend abzuweisen und das Grundbuchamt E._____ anzuwei- sen, das mit Verfügung vom 21. September 2020 vorläufig eingetragene Bau- handwerkerpfandrecht vollumfänglich zu löschen. 4. Kosten- und Entschädigungsfolgen Ausgangsgemäss wird die Gesuchstellerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Höhe der Gerichtsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenverordnung des Obergerichts vom 8. September 2010 (GebV OG; Art. 96 ZPO), während die Hö- he der Parteientschädigung gemäss der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV; Art. 96 ZPO) festzusetzen ist. Sowohl die

- 13 - Gerichtsgebühr als auch die Parteientschädigung richten sich in erster Linie nach dem Streitwert bzw. nach dem Streitinteresse (§ 2 Abs. 1 lit. a GebV OG; § 2 Abs. 1 lit. a AnwGebV). Der Streitwert beträgt vorliegend CHF 82'052.64. In Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 1 GebV OG ist die Gerichts- gebühr auf rund CHF 14'000.– festzusetzen und der Gesuchstellerin aufzuerle- gen. Sodann hat die Gesuchstellerin der prozessführenden Streitberufenen ausgangs- gemäss eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 und 2 ZPO). Der Gesuchsgegnerin ist mangels Antrags und nennenswertem Aufwand (die Pro- zessführung wurde bereits in einem frühen Stadium an die Streitberufene abge- treten) keine Parteientschädigung zuzusprechen. In Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 9 AnwGebV OG ist der prozessführenden Streitberufenen

eine Par- teientschädigung von CHF 14'000.– zuzusprechen. Das Einzelgericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.